

Rechtsordnung des DAB (RO-DAB)

§ 1

Grundlage

- 1.1 Grundlage dieser Ordnung ist die Satzung des Deutschen Aikido-Bundes e. V. (DAB).

§ 2

Rechtsausschuss

- 2.1 Der Rechtsausschuss (RA) besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. An jeder Entscheidung des RA müssen neben dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer mitwirken.
- 2.2 Die Mitglieder des RA müssen dem DAB angehören.
- 2.3 Der Vorsitzende des RA kann einen Beisitzer zu seinem Vertreter bestimmen, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.

§ 3

Zuständigkeit

- 3.1 Gemäß § 15.1.1 der Satzung des DAB ist der RA zuständig für:
- 3.1.1 Verfahren gegen Mitglieder, Organe und Organmitglieder des DAB wegen ehrenrührigen und verbandsschädigenden Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DAB;
- 3.1.2 Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem DAB;
- 3.1.3 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem DAB bzw. seinen Organen;
- 3.1.4 Streitigkeiten der Mitglieder untereinander;
- 3.1.5 Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes und
- 3.1.6 als Berufungsinstanz für abgeschlossene Verfahren der Aikido-Landesverbände gegen ihre Mitglieder und deren Aikido betreibende Angehörige, wenn die Rechtsordnung des Aikido-Landesverbandes dies vorsieht;
- 3.1.7 Verfahren gegen Angehörige von Mitgliedern, wenn begründeter Verdacht besteht, dass diese Einzelpersonen gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des DAB verstoßen oder die Interessen des DAB verletzt haben;
- 3.1.8 Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung der Aufnahme in den DAB.

§ 4

Einleitung des Verfahrens

- 4.1 Der RA wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- 4.2 Antragsberechtigt ist jedes Organ, ordentliche Mitglied oder der im Rahmen des § 3 Betroffene.
- 4.3 Der Sachverhalt ist erschöpfend darzustellen. Die Beweismittel sind eindeutig anzugeben.

§ 5

Unterstützung bei Ermittlungen

- 5.1 Die Organe und Ausschüsse sowie die Mitglieder des DAB und die Beteiligten sind verpflichtet, dem RA alle gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Art des Verfahrens

- 6.1 Der RA entscheidet im mündlichen oder schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende des RA legt die Verfahrensart fest.
- 6.2 Der Vorsitzende des RA kann in anhängigen Verfahren einstweilige Anordnungen erlassen.
- 6.3 Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- 6.4 Die Beratungen sind geheim. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.
- 6.5 Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des RA jeweils bestimmt. Der Vorsitzende des RA hat die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7

Ladungen

- 7.1 Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen durch Einschreiben/Rückschein. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung zugegangen sein.
- 7.2 Die Beteiligten haben ihre Reise- und sonstigen Kosten vorzustrecken.
- 7.3 Erscheint ein Beteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

§ 8

Vertretung

- 8.1 Jeder Beteiligte kann sich eines Beistands bedienen. Der Beistand muss Angehöriger eines Mitglieds des DAB sein. Vollmacht ist nachzuweisen.
- 8.2 Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater u. ä. Beistände können nur zugelassen werden, wenn sie wenigstens seit einem Jahr Angehörige eines Mitglieds des DAB sind und die Partei kostenlos vertreten.
- 8.3 Ein minderjähriger Beteiligter wird in den Verfahren durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Der zuständige Jugendleiter wird angehört. Seine Anhörung kann schriftlich erfolgen.

RO

§ 9

Ablehnung von Mitgliedern des RA

- 9.1 Ein Mitglied des RA kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.
- 9.2 Auf Antrag eines Beteiligten kann ein Mitglied des RA abgelehnt werden, sofern seine Unparteilichkeit in Zweifel steht. Über die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des RA. Eine zweite Ablehnung ist nicht zulässig.

§ 10

Verhandlungsort

- 10.1 Die mündlichen Verhandlungen des RA finden an einem Ort statt, den der Vorsitzende des RA bestimmt. Er trifft auch die vorbereitenden Anordnungen.

§ 11

Kostenvorschuss

- 11.1 Der Vorsitzende des RA darf eine mündliche Verhandlung nur ansetzen, wenn beim Schatzmeister des DAB folgende Beträge eingegangen sind:
- 11.1.1 als allgemeine RA-Kosten DM 100,-- (EUR 50,--);
- 11.1.2 Kostenvorschuss für die Auslagen der RA-Mitglieder nach Maßgabe der Spesenordnung des DAB in der vom Vorsitzenden des RA festgelegten Höhe.
- 11.2 Bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren kann der Vorsitzende des RA auf Antrag die Kosten gemäß § 11.1.2 erlassen, sofern die Mitglieder des RA eine gemeinsame Beratung nicht für erforderlich halten.
- 11.3 Der Kostenvorschuss ist vom Antragsteller zu zahlen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Mündliche Verhandlung

- 12.1 Der Vorsitzende des RA leitet die Verhandlung und bestimmt den Verhandlungsverlauf. Er ist verpflichtet, die Beteiligten anzuhören. Die Mitglieder des RA haben das Recht, Fragen zu stellen.
- 12.2 Die Entscheidungen des RA erfolgen in der Regel nach mündlicher Verhandlung einschließlich evtl. Beweisaufnahme nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12.3 Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Sie müssen den Beteiligten und dem Präsidium des DAB spätestens sechs Wochen nach Schluss der Verhandlung zugehen. Die Entscheidung ist von den beteiligten Mitgliedern des RA zu unterzeichnen.

§ 13

Ordnungsstrafen

- 13.1 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Ermittlungen, im Schriftverkehr und in der Verhandlung können vom RA gegen Beteiligte, Zeugen und sonstige Anwesende folgende Ordnungsstrafen verhängt werden:
 - 13.1.1 Verweis;
 - 13.1.2 Geldbußen bis zu DM 500,-- (EUR 250,--).

§ 14

Strafen

- 14.1 Der RA kann folgende Strafen aussprechen:
 - 14.1.1 Verweis;
 - 14.1.2 Geldbußen zwischen DM 100,-- (EUR 50,--) und DM 1.000,-- (EUR 500,--);
 - 14.1.3 zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Aberkennung von Ehrenämtern im DAB;
 - 14.1.4 befristete oder unbefristete Beschränkungen in der Ausübung des Aikido;
 - 14.1.5 Aberkennung von Aikido-Graden und -Lizenzen.

§ 15

Kosten des Verfahrens

- 15.1 Der RA entscheidet, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Dazu gehören:
 - 15.1.1 Ersatz von Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Fahrtkosten für den nicht unterlegenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständige nach der Spesenordnung des DAB;

- 15.1.2 Ersatz von Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Fahrtkosten für die Mitglieder des RA nach der Spesenordnung des DAB;
- 15.1.3 Ersatz von Porto-, Telefon-, Schreib- und Verhandlungskosten, die vom Vorsitzenden des RA festgesetzt werden.
- 15.2 Der unterlegene Beteiligte oder der Bestrafte hat die gesamten Kosten zu tragen.
- 15.3 Haben Einzelpersonen Kosten zu tragen, so ist die Mithaftung des Vereins auszusprechen. Auf § 9 Absatz 3 Satz 1 der Satzung des DAB wird verwiesen.
- 15.4 Bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch trägt der DAB die Kosten, sofern die Anrufung des RA begründet und sachlich vertretbar war. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.
- 15.5 Nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück, so hat er die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten sowie die notwendigen Auslagen der RA-Mitglieder und der Beteiligten zu tragen.

§ 16

Rechtsmittel

- 16.1 Gegen Entscheidungen des RA über Ordnungsstrafen (RO-DAB § 13), gegen den Verweis (RO-DAB § 14.1.1) und gegen Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens (RO-DAB § 15) finden keine Rechtsmittel statt.
- 16.2 Hat der RA auf Strafen erkannt (RO-DAB § 14.1.2 bis § 14.1.5), so haben das Präsidium des DAB und der Betroffene die Möglichkeit der Revision bei der Bundesversammlung. Das Rechtsmittel ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Erhalt der begründeten Entscheidung (Einschreiben/Rückschein) beim Vorsitzenden des RA einzulegen. Die nächste Bundesversammlung entscheidet unter einem von der Versammlung speziell gewählten Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit und endgültig.

§ 17

Vollstreckung

- 17.1 Die Vollstreckung der Entscheidungen des RA erfolgt durch das Präsidium des DAB bzw. dessen Beauftragte.
- 17.2 Werden die Entscheidungen des RA nach Aufforderung nicht erfüllt, so sind die Betroffenen auf eine Sperrliste zu setzen und können ohne weitere Verhandlung aus dem DAB ausgeschlossen werden.

§ 18

Inkrafttreten

- 18.1 Die RO-DAB wurde auf Grundlage des § 15 der DAB-Satzung verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 29.04.2000 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige RO-DAB vom 01.01.1994.